

**14987/AB**  
Bundesministerium vom 04.09.2023 zu 15577/J (XXVII. GP)  
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
[sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)

**Johannes Rauch**  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.503.559

Wien, 18.8.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 15577/J der Abgeordneten Rosa Ecker, MBA, Mag. Christian Ragger betreffend Einseitiger Pflegegeldexport ins Ausland – Österreich zahlt, Österreicher bleiben auf der Strecke** wie folgt:

**Frage 1:**

- *Welche EWR-Staaten verweigern den Pflegegeldexport nach Österreich mit welchen Begründungen?*

Sozialversicherungssysteme in der EU bzw. im EWR sind nicht einheitlich gestaltet. Entsprechend den Regelungen der Koordinierungsverordnungen (EG) Nr. 883/2004 und 987/2009 richten sich Geldleistungen nach dem sozialversicherungsrechtlich zuständigen Staat. Sachleistungen werden nach Maßgabe der Vorschriften des Wohn- und Aufenthaltsortes gewährt. Werden im zuständigen Staat keine Geldleistungen für Pflegebedürftigkeit vorgesehen, so können solche auch nicht exportiert werden. Die meisten EU- und EWR-Staaten gewähren im Bereich der Pflegebedürftigkeit Sachleistungen. Erhält eine versicherte Person an ihrem Wohn- und Aufenthaltsort Pflegesachleistungen, so wird das Pflegegeld um den Betrag dieser Sachleistungen gemindert (vgl. Artikel 34 Abs. 1 VO [EG] Nr. 883/2004).

Aus der Sicht meines Ressorts ist es zur Vermeidung unausgewogener Situationen notwendig, für Pflegeleistungen die Systematik der VO (EG) Nr. 883/2004 betreffend die Leistungen bei Krankheit zu beachten. Dadurch ist sichergestellt, dass es eine klare Zuständigkeitsverteilung zwischen den Mitgliedstaaten für die in Betracht kommenden Sach- und Geldleistungen gibt. Das bedingt aber, dass Österreich nur dann Pflegegeld gewähren muss, wenn Österreich auch der für die Geldleistungen bei Krankheit zuständige Mitgliedstaat ist. Ein einseitiges Abgehen davon, z.B. dahingehend, dass Österreich auch dann Pflegegeld zahlen muss, wenn für eine Person zwar ein anderer Mitgliedstaat für die Geldleistungen bei Krankheit zuständig ist, aber die Person in Österreich wohnt, würde dazu führen, dass Österreich einseitig (anders als die anderen Mitgliedstaaten) immer leisten muss, da dadurch die an sich bestehende Exportverpflichtung ja nicht aufgehoben werden kann.

Es ist aber zu beachten, dass manche Staaten besondere Leistungen im Anhang X der VO (EG) Nr. 883/2004 eingetragen haben (z.B. Italien). Diese Eintragungen wurden aber von der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten in der Regel genau geprüft. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei diesen Leistungen um nicht mit dem österreichischen Pflegegeld vergleichbare Leistungen handelt (es darf sich daher nicht um allgemeine Leistungen handeln und sehr oft werden diese Leistungen nur nach einer entsprechenden Prüfung auch der finanziellen Bedürftigkeit gewährt). Dem österreichischen Pflegegeld wurde die Qualifikation als eine solche nicht exportierbare beitragsunabhängige Geldleistung durch die Entscheidung des EuGH in der Rs Jauch verwehrt.

Aus den angeführten Gründen kann daher auch bei Vorhandensein einer Geldleistung für Pflegebedürftigkeit in einem Mitgliedstaat nicht grundsätzlich von einer Weigerung ausgegangen werden, wenn diese nicht exportiert wird.

### **Fragen 2 und 3:**

- *Wie viele Personen sind von der Weigerung des Pflegegeldexports von Staaten des EWR-Raumes betroffen?*
- *Wie hoch sind die ausstehenden Ansprüche betreffend Pflegegeldexport in Österreich, gerechnet auf den jeweiligen EWR-Staat und das Jahr?*

In der folgenden Tabelle sind jene Fälle für das Jahr 2022 dargestellt, in denen ein Antrag auf Gewährung von Pflegegeld bei einem gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich gemäß § 3a BPGG (Bundespflegegeldgesetz) abgelehnt wurde, weil kein österreichischer Grundleistungsbezug vorgelegen ist und eine Krankenversicherung in einem EU-Mitgliedstaat, einem EWR-Staat oder in der Schweiz bestanden hat:

Staat	Personen
Belgien	5
Bulgarien	14
Dänemark	4
Deutschland	275
Finnland	2
Frankreich	6
Griechenland	2
Großbritannien und Nordirland	15
Italien	19
Kroatien	6
Liechtenstein	4
Litauen	2
Luxemburg	4
Niederlande	11
Polen	18
Rumänien	35
Schweden	5
Schweiz	54
Slowakei	19
Slowenien	2
Spanien	1
Tschechien	1
Ungarn	13
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>517</b>

Weitere Daten liegen dazu nicht vor.

#### Fragen 4 bis 6:

- *Welche Initiativen setzen Sie, um die ausstehenden Ansprüche geltend zu machen?*
- *Haben Sie bereits Initiativen gesetzt, um die ausstehenden Ansprüche geltend zu machen?*
  - a. *Wenn ja, welche?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Welche bilateralen und europäischen Lösungen wurden seitens Ihres Ministeriums angestrengt, bzw. welche bilateralen und europäischen Lösungen werden Sie anstrengen?*

In der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit nach Artikel 71 VO (EG) Nr. 883/2004 war der (unionsrechtswidrige) Nicht-Export von Pflegeleistungen in den letzten Jahren kein Thema.

Es wird daher angenommen, dass ein allfälliger Nicht-Export damit begründet wird, dass die entsprechenden Leistungen von den Trägern und Behörden der in Betracht kommenden Staaten nicht als Geldleistungen bei Krankheit nach Titel III VO (EG) Nr. 883/2004 qualifiziert werden, sondern z.B. als Leistungen der Sozialhilfe oder auch als besondere beitragsunabhängige Geldleistungen nach Artikel 70 VO (EG) Nr. 883/2004.

Sofern andere Staaten sich aber weigern, pflegebezogene Leistungen, die nicht in den Anhang X der VO (EG) Nr. 883/2004 eingetragen sind, nach Österreich zu exportieren, ist davon auszugehen, dass ein Verstoß gegen das EU-Recht vorliegt. In der Praxis hat sich sehr oft bewährt, solche Fälle an das SOLVIT-Netzwerk heranzutragen, wo schnell nach Lösungen gesucht wird, aber beim Scheitern auf dieser Ebene auch die Kommission zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens eingeschaltet werden kann. Daneben besteht natürlich auch die Möglichkeit, z.B. auf Ebene der Vertreter in der Verwaltungskommission Kontakt aufzunehmen um nach einer Lösung zu suchen.

#### **Frage 7:**

- *Wann haben Sie bzw. werden Sie das „SOLVIT“-Netzwerk in dieser Angelegenheit einschalten?*

Dazu möchte ich darauf hinweisen, dass sich Unionsbürger:innen und Unternehmen mit Sitz in der EU an SOLVIT wenden können, wenn sie sich in ihren Rechten verletzt fühlen, nicht jedoch einzelne Mitgliedstaaten.

#### **Fragen 8 und 9:**

- *Wann haben Sie bzw. werden Sie die EU-Kommission einschalten, um Verstöße gegen das EU-Recht geltend zu machen?*
- *Wann wurde/wird ein Vertragsverletzungsverfahren bei der EU Ihrerseits angestrengt?*

Es ist in erster Linie die Aufgabe der Europäischen Kommission als „Hüterin des Unionsrechts“, gegebenenfalls Maßnahmen gegen einzelne Mitgliedstaaten einzuleiten, falls sie

zu der Auffassung gelangt, dass deren Vorgangsweise gegen das Unionsrecht und die Judikatur des EuGH verstößt (insbesondere C-160/96, Molenaar, C-215/99, Jauch, C-286/03, Hosse).

Eine Änderung der derzeitigen Situation wäre nur bei einer Änderung der VO (EG) Nr. 883/2004 möglich (z.B. dahingehend, dass Pflegeleistungen nur immer vom jeweiligen Wohnstaat an alle dort wohnenden Personen zu zahlen sind). Die Erfahrungen der letzten Jahre haben aber gezeigt, dass nicht mit einem entsprechenden Vorschlag der Kommission zu rechnen ist und dass auch die dafür erforderliche Zustimmung der Mitgliedstaaten nicht realistisch ist.

**Frage 10:**

- *Gibt es bereits Ergebnisse zu den Fragen 4 bis 9?*

Es darf auf die Beantwortung zu den Fragen 4 bis 9 verwiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch